FÖRDERVEREIN THRS

Satzung „Verein der Freunde und Förderer“
Stand: 04/2022

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen:

„Verein der Freunde und Förderer“ der Theodor-Heuss-Realschule e.V.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts der Stadt Köln eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Leverkusen. Erfüllungsort ist Leverkusen.

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem Schuljahr 1. August eines jeden Jahres und endet mit dem 31.Juli des jeweils folgenden Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1.) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung von schulischen und außerschulischen Veranstaltungen und Aktivitäten der Theodor-Heuss- Realschule insbesondere von Schulfesten, Projektwochen und Sportveranstaltungen, sowie der Verbesserung der Ausstattung der Schule.
2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „Steuerbegünstige Zwecke“ der Abgabeordnung (S. 51ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
3.) Im Mittelpunkt steht das Wohl der Kinder, welche die die Theodor-Heuss-Realschule in Leverkusen besuchen. Besonders gefördert werden sollen:
   a. Das Zusammenspiel zwischen Kollegium, Eltern und Kindern.
   b. Unterstützung der Bildungsaufgaben der Schule.
   c. Unterstützung der Schule bei der Pflege von kulturellen und partnerschaftlichen Kontakten.
   d. Förderung, Unterstützung und Mitwirkung bei sonstigen Schulveranstaltungen.
   e. Vermittlung von Sozialkompetenzen.
4.) Der Verein will Anschaffung und Investitionen zu Gunsten der Schüler der Theodor-Heuss- Realschule Leverkusen ermöglichen, insbesondere, wenn Gelder aus Mitteln des Trägers oder Stadt nicht oder unzureichend zu Verfügung stehen. Außerdem sollen Kinder sozial schwächer gestellten Familien unterstützt werden, deren Eltern aus eigenen Mitteln keine Fahr-und Eintrittsgelder für Ausflüge und Veranstaltungen finanzieren können.
5.) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Mittel und Vermögen des Vereins

1) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
2) Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die bei der Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben entstandenen Kosten werden den Beauftragten des Vereins gegen Vorlage von ordnungsgemäßen Belegen erstattet.
3) Die Vereinsmitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf einen Anteil am Vermögen.
4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Bei Vergütungen für vereinsdienstliche Tätigkeiten ist stets deren Verhältnismäßigkeit zu beachten.
5) Der Vorstand des Vereins hat alljährlich im Rahmen des Kassenberichts in der ordentlichen Mitgliederversammlung über die Verwendung der Vereinsmittel und über den Kassen-Vermögensbestand ausführlich Rechenschaft ab zu legen.
6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfallen seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an
   a) Netzwerk Jugendszene-Lev
      Dr.-August-Blank-Straße 6
      51373 Leverkusen
      Tel: 0214/41906
   b) Jugendzentrum Bunker 28
      Dr.-August-Blank-Straße 6
      51373 Leverkusen
      Tel: 0214/41906
   c) DRK-Kreisverband
      Leverkusen e.V.
      Jugendrotkreuz
      Düsseldorfer-Straße 28
      51379 Leverkusen
      Tel: 02171/4006-0

      die es ausschließlich für die Erziehung, Volks- und Berufsbildung zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft im Verein kann jede juristische und natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, erwerben. Beschränkt Geschäftsfähige, insbesondere Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen und an den Vorstand zu richten. Der Vorstand endscheidet nach freien Ermessen über den Antrag. Im Falle der Ablehnung ist der Vorstand nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.
3) Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Geschäftsjahr.
4) Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch um ein weiteres Geschäftsjahr und endet nach dem normalen Verlauf der Schulbahn des Kindes mit dem Verlassen des 10. Schuljahres. Sollte innerhalb der Schulbahn ein Abbruch erfolgen, ist dem Vorstand eine ordnungsgemäße Kündigung des Mitglieds (Name des Kindes und Klassenangabe) vor zulegen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Spende

1) Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Die Einzelheiten hierzu werden in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt und können jederzeit angepasst werden. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins, können Sonderbeiträge erhoben werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Stimmberechtigt ist jedes erfasste Mitglied mit vollendetem 18. Lebensjahr, sobald die Anmeldung unterschrieben ist und dem Vorstand vorliegt
2) Die Mitglieder sich berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teil zu nehmen

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand ohne Nennung von Gründen, wenn die Schullaufbahn des Kindes von 6 Jahren vorzeitig beendet wird. Ansonsten endet sie automatisch nach Ablauf des 10. Schuljahres.
3) Der Austritt kann nur zum Ablauf des Geschäftsjahres mit der Kündigungsfrist von 3 Monaten erfolgen.
4) Der Ausschluss kann bei Vorliegen wichtiger Gründe erfolgen. Diese liegen insbesondere vor:
   a) Bei groben Verstößen gegen die aus der Satzung folgenden Verpflichtungen eines Mitgliedes.
   b) Bei groben Verstößen gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
   c) Bei Missbrauch der Mitgliedschaft.
5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
6) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung unter Ausschluss des Rechtsweges.

§ 8 Organe des Vereins

1) Organe des Vereins sind die Mitgliedversammlung und der Vorstand.
2) Die Mitgliedversammlung kann die Bildung weitere Organe beschließen. Zur Erledigung wichtiger Aufgabe kann der Vorstand Ad-hoc-Kommissionen bilden, die bis zum Abschluss der Aufgaben tätig sind.

§ 9 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan.
2) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
3) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
   a) Die Entgegennahme des Jahres-Protokoll des geschäftsführenden Vorstandes.
   b) Die Entlastung des Vorstandes.
   c) Die Entgegennahme und Genehmigung des Berichts des Kassenverwalters.
   d) Die Beschlussfassung über die Beitragsordnung.
   e) Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
   f) Die Wahl der Kassenverwalter und der Kassenprüfer
   g) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
   h) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
4) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 15 Werktagen durch schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt durch Aushang in der Theodor-Heuss-Realschule Leverkusen und wird durch Schreiben an alle Eltern der THRS oder Veröffentlichung im Elternbrief der Theodor-Heuss-Realschule Leverkusen ergänzt. In besonderen Situationen kann die Einladung auch nur per Mail an alle Eltern gehen)
5) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
6) Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen unter Einhaltung der Frist einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mittglieder dies unter Angaben des Zwecks und der Gründe beantragt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.
8) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 5 Werktage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand vorliegen. Kurzfristige Änderungen der Tagesordnung bedürfen der einstimmigen Zustimmung der anwesenden Mitglieder.
9) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhindern, vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
10) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Viertel erforderlich.
11) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach der Mitgliederversammlung, an alle Mitglieder zu Verfügung zu stellen ist.

§ 10 Der Vorstand

1) Der Vorstand im Sinne §26 BGB besteht aus :
   1. Vorsitz
   2. Vorsitz
   1. Kassenverwalter
   2. Kassenverwalter
   1. Schriftführer
   2. Schriftführer

   Erweiterten Vorstand:
   1. Beisitzer
   2. Beisitzer
   3. Beisitzer
   4. Beisitzer
   1. Kassenprüfer
   2. Kassenprüfer

2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen wird.

3) Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretungsmacht ist dahingehend beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften von mehr als 500€ die Zustimmung des stimmberechtigten Vorstandes eingeholt werden muss.

4) Zusätzlich kann die Mitgliederversammlung noch bis zu 4 Beisitzer wählen, die jedoch ausdrücklich nicht Teil des Vorstands im Sinne des §26 BGB sind. Der Schulleiter/in der Theodor-Heuss-Realschule Leverkusen ist Qua-Amt Mitglied des erweiterten Vorstands. Die Beisitzer erfüllen eine Stellvertreter Schaft.

5) Die Wahl des Vorstands und seiner Stellvertreter sowie der Kassenprüfer erfolgt nicht im gleichen Geschäftsjahr, sondern im darauffolgenden Geschäftsjahr und gilt jeweils für 2 Jahre.
   Die Maßnahme dient der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs.
   Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist einzeln zu wählen. Die Wahl ist grundsätzlich offen, es sei denn, ein Mitglied beantragt die geheime Wahl. Der geschäftsführende Vorstand sowie der erweiterte Vorstand bleiben auch nach Ende des Geschäftsjahres geschäftsführend im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist und dieser ordnungsgemäß entlastet worden ist. Die Übergabe hat nach Wahl des neuen Vorstandes innerhalb von 4 Wochen ab der Neuwahl zu erfolgen.

6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zur Vorstandssitzungen zusammen. Er wird durch den Vorsitzenden, bei Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

7) Der Vorstand kann in schriftlichen Verfahren (auch per Mail) beschließen, wenn alle Vorstandmitglieder den Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend ist.
   Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
   Auf Antrag kann geheim abgestimmt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet
   die Schulleiter/in oder ihr/e dienstliche erste Vertretung.

9) Der Vorstand ist ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörde aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordert. Über entsprechenden Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.

10) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Entstandene Aufwendungen können gegen Vorlage von Quittungen in angemessenem Rahmen erstattet werden.

11) Die Haftung des Vorstandes beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 11 Kassenprüfer

1) Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Geschäftsjahren gewählt. Die Wahl des 1. und 2. Kassenprüfers erfolgt in unterschiedlich aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren.

2) Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und den Jahresabschluss zu prüfen. Insbesondere haben sie die Aufgabe die Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerliche korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.

2) Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten und können den Antrag auf Entlastung des Vorstandes stellen.

§ 12 Die Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der nach § 9, Abs. 10 dieser Satzung festgelegten Stimmmehrheit beschlossen werden.

2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sowie die Kassenführung gemeinsam vertretungsberichtigte Liquidatoren.

3) Das nach Beendigung der Liquidation/ Auflösung oder dem Wegfall der Steuerbegünstigung des Vereins / vorhandenen Vermögen geht in voller Höhe an die gemeinnützigen und selbstlos tätigen Vereine (Sieh §3 Abs.6) über. Dieses Vermögen darf nachweislich nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet werden.

4) Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte, gemeinnützige und/oder selbstlos tätige Einrichtungen bzw. an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen jedoch erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am _____ einstimmig mit der erforderlichen Mehrheit verabschiedet, unterschrieben und am _____ in das Vereinsregister eingetragen.
Verbindliche Änderungen bedürfen der Schriftform gem. § 4, Abs. 4. §9, Abs. 11

Leverkusen, _____ Der Vorstand

Beitragsordnung

Aktuelle Beitragsordnung vom _____

1. Kind 1,00€ / Monat (12€ / Jahr) Name Klasse
2. Kind 0,50€ / Monat (6€ / Jahr) Name Klasse
3. Kind Kostenfrei Name Klasse_____ € im Jahr (mindestens (12€/ Jahr)

Lehrer können symbolisch für 1€ pro Jahr Mitglied im Förderverein werden.

Datum / Unterschrift